



Zum Kartellverfahren:

Positionen der Forstkammer zum weiteren Verfahrensverlauf und zukünftigen Lösungsansätzen für eine erfolgreiche Forstwirtschaft in Baden-Württemberg

Kernaussagen:

- **Verlässliche Perspektiven**

Wir fordern die zügige Herstellung verlässlicher, rechtssicherer Strukturen für die Forstwirtschaft und alle vom Verfahren Betroffenen.

- **Multifunktionale Forstwirtschaft**

Wir wollen das Modell der multifunktionalen Forstwirtschaft, das ökonomische, ökologische und soziale Ziele integrativ umsetzt, fortführen. Die Schwerpunktsetzung im konkreten Einzelfall kann und muss durch die jeweils verantwortlichen Waldeigentümer erfolgen.

- **Gestaltungsfreiräume**

Wir fordern die Erhöhung der organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere für kommunale Waldeigentümer, um auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren zu können.

- **Besitzartenübergreifende Zusammenarbeit**

Wir fordern die Stärkung der betriebs- und besitzartenübergreifenden Zusammenarbeit durch den Aufbau leistungsfähiger Zusammenschlüsse und Kooperationen.

- **Leistungsfähige Holzvermarktung**

Wir fordern die Sicherstellung einer leistungsfähigen Holzvermarktung und -mobilisierung durch Aufbau bzw. Weiterentwicklung starker, kartellrechtskonformer waldeigentümergeführter Vermarktungsorganisation.

- **Markt- und Dienstleistungszugang**

Wir fordern den Erhalt des Zugangs zum Holzmarkt und zu qualifizierter Forstdienstleistung auch für die Eigentümer sehr kleiner Waldflächen.

- **Diskriminierungsfreier Gemeinwohlausgleich**

Wir fordern die Sicherstellung der öffentlichen Unterstützung der privaten und kommunalen Waldeigentümer bei der Umsetzung öffentlicher Ziele.

- **Forstfachleute halten**

Wir wollen die gut ausgebildeten, öffentlichen Forstbediensteten in der Branche und in der Zusammenarbeit mit den Waldeigentümergehörigen auf freiwilliger Basis halten.

- **Partizipation und Transparenz**

Wir fordern einen sachlichen und transparenten Prozess bei dem die privaten und kommunalen Waldeigentümer als maßgeblich Betroffene vollumfänglich eingebunden werden.



Ausführungen:

- **Verlässliche Perspektiven**

Wir fordern die zügige Herstellung verlässlicher, rechtssicherer Strukturen für die Forstwirtschaft und alle vom Verfahren Betroffenen.

Das Kartellverfahren belastet die Forstwirtschaft in Baden-Württemberg seit bald 15 Jahren. Es verursacht große Unsicherheit bei betroffenen Waldeigentümern, Forstbediensteten und Holzkunden. Es belastet die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren. Es bindet große Teile der begrenzten Ressourcen der Branche und behindert Innovations- und Anpassungsprozesse.

Mit dem in den nächsten Monaten zu erwartenden Urteil des OLG Düsseldorf kann die erforderliche Rechtssicherheit hergestellt werden. Die sich daraus ergebenden Strukturänderungen müssen zügig und konsequent umgesetzt werden.

- **Multifunktionale Forstwirtschaft**

Wir wollen das Modell der multifunktionalen Forstwirtschaft, das ökonomische, ökologische und soziale Ziele integrativ umsetzt, fortführen. Die Schwerpunktsetzung im konkreten Einzelfall kann und muss durch die jeweils verantwortlichen Waldeigentümer erfolgen.

Auch die privaten und körperschaftlichen Waldeigentümer haben ein großes Interesse daran, die hohen Standards der Forstwirtschaft in Baden-Württemberg aufrechtzuerhalten. Das belegen auch 80% zertifizierte Waldfläche in Baden-Württemberg.

Entscheidend für die Qualität der Waldbewirtschaftung und dauerhaft am erfolgversprechendsten ist die Sicherung und Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Daher müssen die staatlichen Aus- und Weiterbildungsangebote im Forstbereich (z.B. das Programm „Aktiv für den Wald“) und die staatliche Finanzierung der forstlichen Ausbildungsstätten fortgeführt werden. Auch die Unterstützung der periodischen Betriebsplanung im Privat- und Kommunalwald dient der Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Dies muss auch im größeren Körperschaftswald direkt finanziell gefördert werden. Die forstliche Forschung muss auch in Zukunft Themen aus dem Privat- und Kommunalwald aufgreifen und ihre Erkenntnisse den Waldeigentümern zur Verfügung stellen. Bei der Ausbildung von forstlich qualifiziertem Personal müssen die Belange des Privat- und Kommunalwaldes in Zukunft stärker berücksichtigt werden. Neben den forstlichen Bildungszentren und Hochschulen kommt hier auch dem geplanten Staatsforstbetrieb als bei weitem größten Einzelforstbetrieb in Baden-Württemberg eine bedeutende forstpolitische Verantwortung zu. Hier müssen auch in Zukunft Forstwirte über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildet werden.

Staatliche Anforderungen an den Inhalt der Forsteinrichtungswerke müssen im Sinne der Konnexität auch staatlich finanziert werden. Eine Verschärfung gesetzlicher Bewirtschaftungsaufgaben ist dagegen der falsche Weg: Die Waldeigentümer in Baden-Württemberg haben in allen Besitzarten sowohl ökologisch als auch ökonomisch sehr leistungsfähige Wälder geschaffen und erhalten. Die naturschutzrechtliche Regelungsdichte hat bereits jetzt ein Niveau erreicht, das dem Eigentumsbegriff diametral entgegensteht. Zusätzliche Auflagen befördern die Entwicklung einer Waldbewirtschaftung, die dem multifunktionalen Leitbild der Waldbewirtschaftung widerspricht.



- **Gestaltungsfreiräume**

Wir fordern die Erhöhung der organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere für kommunale Waldeigentümer, um auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es für die Bewirtschaftung des Privat- und Kommunalwaldes kein verbindliches Einheitsmodell (mehr) geben kann. Dies ließe sich nur durch die Beschränkung der Entscheidungsmöglichkeiten der Waldeigentümer erreichen, was direkt wieder zu erneuten wettbewerbsrechtlichen Konflikten führen würde. Diese Gefahr muss ausgeschlossen werden. Im Übrigen wäre eine solche Beschränkung auch nicht sachgerecht, weil aufgrund der belegten verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung kein Grund zu weiteren Verschärfungen besteht.

Durch die kartellrechtlichen Vorgaben müssen Städte, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften neue, vom Staat unabhängige Organisationsstrukturen aufbauen. Deshalb müssen landeswaldgesetzliche Beschränkungen für die Organisation des Körperschaftswaldes abgebaut werden. Dies betrifft insbesondere die Vorgabe der Betriebsleitung durch Angehörige des höheren Dienstes (§ 21 LWaldG) und die Vorgabe der Bildung körperschaftlicher Forstämter (§ 47 LWaldG). Letzteres muss als freiwillige Option für die Kommunen erhalten bleiben, mit dem Wahlrecht, die Funktion der unteren Forstbehörde nicht zu übernehmen. Die Körperschaften brauchen Wahlfreiheit, ob sie den forstlichen Revierdienst (§ 48 LWaldG) und die Betriebsleitung (§ 47 LWaldG) durch eigenes Personal oder forstlich qualifizierte Dritte durchführen lassen.

Die geplante Bildung eines Staatsforstbetriebes in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts erscheint vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Anforderungen sinnvoll. Um weitere kartellrechtliche Konflikte zu vermeiden, sollte der Aufgabenbereich des Staatsforstbetriebes auf die Bewirtschaftung der landeseigenen Waldflächen beschränkt bleiben. Da sich die kartellrechtlichen Bedenken auf den Staat als größten Einzelbetrieb konzentrieren, erhöht die Separierung des Staatswaldes die Gestaltungsmöglichkeiten für die anderen Forstbetriebe und Aufgabenbereiche erheblich.

- **Besitzartenübergreifende Zusammenarbeit**

Wir fordern die Stärkung der betriebs- und besitzartenübergreifenden Zusammenarbeit durch den Aufbau leistungsfähiger Zusammenschlüsse und Kooperationen.

Angesichts der Besitzersplitterung in Teilen des Landes und der Gemengelage der Eigentumsformen kommt der besitzartenübergreifenden Zusammenarbeit (Privat- und Kommunalwald) eine besondere Bedeutung zu. Aus Sicht der Forstkammer steht fest, dass der Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe intensiviert werden muss. Die bestehenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse müssen sich weiterentwickeln können und entsprechend der Ankündigung im Koalitionsvertrag als Holzbündelungs-, Bewirtschaftungs- und Beratungseinrichtungen gestärkt werden. Durch den Aufbau von professionellen Dachorganisationen (forstwirtschaftliche Vereinigungen) können bestehende, ehrenamtlich geführte Forstbetriebsgemeinschaften ihre wichtige Aufgabe der Waldbesitzermobilisierung und –information fortführen.

Die Konkurrenz zwischen staatlich finanzierter Verwaltungsdienstleistung und staatlich geförderten Zusammenschlüssen muss aufgelöst werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen in Baden-Württemberg sind neben den forstrechtlichen auch kommunalrechtliche Kooperationsmodelle (z.B. Kommunalanstalt, Zweckverband, öffentlich-rechtlicher Vertrag) denkbar. Letztere kommen insbesondere in Regionen mit hohem Kommunalwaldanteil in Frage und können im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben Dienstleistung für private



Waldeigentümer anbieten. Die kartellrechtlichen und förderrechtlichen Möglichkeiten kommunaler Kooperationsmodelle müssen geklärt werden.

- **Leistungsfähige Holzvermarktung**

Wir fordern die Sicherstellung einer leistungsfähigen Holzvermarktung und -mobilisierung durch Aufbau bzw. Weiterentwicklung starker, kartellrechtskonformer waldeigentümergeführter Vermarktungsorganisation.

Die Holzvermarktung ist die mit weitem Abstand wichtigste Einkommensquelle der Forstbetriebe. Angesichts der eher kleinteiligen Besitzstrukturen im Wald in Baden-Württemberg kann ohne Mengenbündelung in der Regel keine marktgerechte Holzbereitstellung gewährleistet werden. Die Folge wäre ein dauerhaftes Absinken des Holzpreisniveaus durch den gestiegenen Akquisitionsaufwand der Rundholzkunden. Das muss vermieden werden.

Die durch das Bundeskartellamt verbotene Mengenbündelung in staatlicher Hand muss durch den Aufbau starker, regionaler Vermarktungszusammenschlüsse ersetzt werden. Der Zuschnitt dieser Organisationen muss sich an forstlichen, logistischen und marktrelevanten Kriterien und nicht an politischen Kategorien wie Kreisgrenzen orientieren. Hier ist auch von staatlicher Seite Unterstützung erforderlich.

Das Bundeswaldgesetz sieht die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als originären Lösungsansatz für eine kartellrechtskonforme Holz mengenbündelung vor.

- **Markt- und Dienstleistungszugang**

Wir fordern den Erhalt des Zugangs zum Holzmarkt und zu qualifizierter Forstdienstleistung auch für die Eigentümer sehr kleiner Waldflächen.

Über 90% der privaten und kommunalen Waldeigentümer besitzen weniger als 10 ha, insgesamt gehören dieser Gruppe aber rund 200.000 ha Wald. Um die weitere Ausbreitung von Sozialbrachen und die Entfremdung von Eigentümern und ihrem Wald zu verhindern, muss die Bewirtschaftung im Kleinprivatwald weiterhin gezielt staatlich unterstützt werden.

Wichtige Akteure sind dabei die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und zukünftig möglicherweise auch kommunale Verbände. Ihr Engagement im Kleinprivatwald muss dauerhaft staatlich kofinanziert werden. Auch die kommunalen Waldeigentümer können private Kleinwaldbesitzer auf ihren jeweiligen Gemarkungen bei der Bewirtschaftung unterstützen, wenn sie dafür staatlicherseits einen angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten. Und auch größere private Forstbetriebe könnten unter dieser Bedingung entsprechende Dienstleistungen anbieten. Voraussetzung ist in jedem Fall der Aufbau eines diskriminierungsfreien Fördersystems.

99,6% der Waldeigentümer liegen unter der durch das Bundeskartellamt definierten 100 ha – Grenze. Insbesondere bei der Dienstleistung für diese Waldbesitzer muss sichergestellt werden, dass durch die anstehenden politischen Entscheidungen die Existenz und Handlungsfähigkeit der eigentümergeprägten forstlichen Zusammenschlüsse nicht ausgehebelt werden. Wenn durch den Staatsforstbetrieb oder die Landkreise hier zukünftig Dienstleistungen angeboten werden, muss im Sinne der Rechtssicherheit gewährleistet sein, dass die Gebührenfestlegung kartellrechtliche und beihilferechtliche Vorgaben zuverlässig erfüllt.

Im Zuge der anstehenden Änderungsprozesse erscheint es dringend erforderlich, die von der Forstammer bereits im Jahr 2011 geforderte Erarbeitung eines Leitbildes zur Forstpolitik im Kleinprivatwald endlich anzugehen. Es muss geklärt werden, wie die



Aufgaben verteilt, welche Ziele verfolgt und realistischer Weise auch erreicht werden können.

- **Diskriminierungsfreier Gemeinwohlausgleich**

Wir fordern die Sicherstellung der öffentlichen Unterstützung der privaten und kommunalen Waldeigentümer bei der Umsetzung öffentlicher Ziele.

Eine der konkretesten Auswirkungen der geplanten Veränderungen wird ein Anstieg der Dienstleistungskosten für viele private und körperschaftliche Waldeigentümer aufgrund der Vorgabe kostendeckender Gebühren sein. Das Ausmaß der Kostensteigerung ist derzeit noch nicht klar, es ist aber davon auszugehen, dass sich Gebührenerhöhungen vor allem bei den Kommunen und den über 200.000 Kleinwaldbesitzer besonders stark auswirken würden.

Die bislang bewusst vergünstigten Gebühren dienen dem Ausgleich für die vielfältigen gesellschaftlichen Ansprüche an die Waldeigentümer. Diese Ansprüche sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, ein Abbau des Gemeinwohlausgleichs für die Waldeigentümer wird daher von der Forstkammer klar abgelehnt. Aus diesem Grund müssen die durch den Wegfall der indirekten Förderung nicht mehr auf der Fläche ankommenden Mittel in einem geschätzten Umfang von 30 Millionen EUR p.a. auf andere Weise zu Gunsten aller nichtstaatlichen Waldeigentümer unabhängig von Besitzart und Besitzgröße eingesetzt werden. Die Forstkammer schlägt hierzu die Schaffung einer neuen Ausgleichszulage Wald vor, bei der sich das Land in Form eines Gutscheinsystems an den Dienstleistungskosten der Waldeigentümer beteiligt. Diese Form der Förderung könnte unabhängig von der Wahl des Dienstleisters gestaltet werden und somit die vom Kartellamt geforderte Diskriminierungsfreiheit sicherstellen.

- **Forstfachleute halten**

Wir wollen die gut ausgebildeten, öffentlichen Forstbediensteten in der Branche und in der Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern auf freiwilliger Basis halten.

Staatliche und kreiskommunale Forstbedienstete müssen in der Branche gehalten werden. Sie verfügen über Fachkompetenz, Erfahrungswissen, Ortskenntnis und das Vertrauen der Waldeigentümer. Das Land und die Landkreise sollten daher den Wechsel von Bediensteten, zu kommunalen Waldeigentümern, aktiv unterstützen. Teilweise sollte dieses Personal, ähnlich wie in Bayern, zur Unterstützung des Aufbaus und der Weiterentwicklung von Zusammenschlüssen eingesetzt werden.

- **Partizipation und Transparenz**

Wir fordern einen sachlichen und transparenten Prozess bei dem die privaten und kommunalen Waldeigentümer als maßgeblich Betroffene vollumfänglich eingebunden werden.

Alternative Lösungsmodelle müssen in einem sachlichen, offenen und transparenten Verfahren erarbeitet werden. Die Partizipation muss sich daran orientieren, in welchem Maße die jeweiligen Interessengruppen von den anstehenden Entscheidungen betroffen sind. Aus diesem Grund müssen die privaten und kommunalen Waldeigentümer als Hauptbetroffene vorrangig und von Anfang an an dem Prozess beteiligt werden. Eine nachrangige Beteiligung allein über den Landesforstwirtschaftsrat ist nicht ausreichend.